Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum Vorhaben der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen in der Gemeinde Lauenförde

Der Landkreis Holzminden hat der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, im Genehmigungsverfahren nach § 4 i.V.m. § 19 BlmSchG i.V.m. § 6 WindBG mit Bescheid vom 26.03.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen erteilt.

Gemäß §§ 19 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung u. a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Denkmalschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes, des Boden- und Wasserschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des zivilen und militärischen Luftverkehrsrechts enthält.

Im Bescheid des Landkreises Holzminden vom 26.03.2025 (Az.: 2.61/3/BI/0494/24) wird Folgendes verfügt:

I. Tenor

1. Hiermit wird der EnBW Windkraftprojekte GmbH, auf Antrag vom 15.08.2024 gemäß § 4 i.V.m. § 19 BlmSchG i.V.m. § 6 WindBG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175 in 37697 Lauenförde erteilt.

Die Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N175 dürfen auf den Grundstücken wie aus der folgenden tabellarischen Übersicht ersichtlich

WEA -	Koordinaten (UTM ETRS 89)		Grundstück				
Bezeichnun g							
	Ostwert	Nordwer	Nutzung	Gemeind	Gemarku	Flu	Flurstü
		t		е	ng	r	ck
LAF01-	528008	5724767	WEA-	Lauenför	Lauenför	7	2
WEA01			Standort	de	de		
LAF01-	528344	5724584	WEA-	Lauenför	Lauenför	7	2
WEA02			Standort	de	de		

LAF01-	528941	5724412	WEA-	Lauenför	Lauenför	7	40
WEA03			Standort	de	de		
LAF01-	528670	5724088	WEA-	Lauenför	Lauenför	7	31
WEA04			Standort	de	de		
					Lauenför	7	32
					de		
LAF01-	528299	5723797	WEA-	Lauenför	Lauenför	7	22
WEA05			Standort	de	de		
					Lauenför	7	23
					de		
LAF01-	528247	5724193	WEA-	Lauenför	Lauenför	7	4
WEA06			Standort	de	de		

nach Maßgabe dieses Bescheides und auf Grundlage der eingereichten Antragstunterlagen errichtet und betrieben werden. Bei Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlagen sind die im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zwingend zu beachten.

2. Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und dem Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 mit 179 m Nabenhöhe, einer Leistung von 6.22 MW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 267 m gemäß Ziff. 1.

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen anlagenbezogenen Nebeneinrichtungen, insbesondere Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen.

Die Zuwegung sowie Netzanbindung werden von dieser Genehmigung <u>nicht</u> erfasst, sondern bedürfen ggf. gesonderter Genehmigungen.

3. Die Genehmigung schließt die gemäß § 13 BlmSchG einkonzentrierten Entscheidungen, insbesondere die notwendige Baugenehmigung nach NBauO und die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung sowie die denkmalrechtliche Erlaubnis nach dem NDSchG ein. Die Genehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet der erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der erforderlichen behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde. Für die Inbetriebnahme der WEA wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die v.g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreis Holzminden vor Ablauf der Frist vorzulegen.

5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

. . .

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden. Sie können

diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen (zur Niederschrift).

- 2. Auf elektronischem Weg
- 2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie

bitte an bauaufsicht@landkreis-holzminden.de.

2.2. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Auslegung:

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung liegt innerhalb der Auslegungsfrist

vom 13.05.2025 bis einschließlich 26.05.2025

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

1) Landkreis Holzminden, Neue Straße 7, 37603 Holzminden, Zimmer 102 (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr).

2) Samtgemeinde Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 22, 37691 Boffzen, Zimmer 07 (montags bis donnertstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

Dieser Bekanntmachungstext, der Bescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch im Internet https://www.landkreis-holzminden.de/portal/seiten/amtliche-bekanntmachungen-900000108-25600.html?rubrik=900000012&navilD=reset1 und über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de/portal abrufbar.

Personen die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landkreis Holzminden, Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@landkreis-holzminden.de) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (26.05.2025, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Holzminden, 12.05.2025

Landkreis Holzminden Der Landrat

gez. Schünemann